



**Nachtrag Nr. 17**

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt  
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 8. Mai 2002  
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

**UBS AG, Niederlassung London**

**5.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den  
Wert des als Kurs-Index berechneten**

**Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Index<sup>\*</sup>**

**WKN 608 203**

---

\* Dow Jones Euro STOXX 50 Index ist Eigentum der STOXX Limited. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

#### Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Zertifikate dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Zertifikaten darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des

Financial Services and Markets Act 2000 (der „**FSMA**“)), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21 (1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Zertifikaten muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Zertifikate, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	12
Allgemeine Informationen über die Emittentin	16
Zertifikatsbedingungen	26

## WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

### **1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

### **2. Zertifikate mit Währungsrisiko**

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

### **3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

### **4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

### **5. Handel in den Zertifikaten**

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **6. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### **7. Beratung durch Ihre Bank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

## **8. Deckungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate, am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

## **9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

## ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

### **Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikate**

<b>Emittentin:</b>	UBS AG, Niederlassung London
<b>Name der Zertifikate:</b>	Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikate
<b>Index:</b>	Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Index Wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite „ <b>„STOXX50E“</b> “
<b>Anbieterin:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):</b>	10. Mai 2002
<b>Zahltag:</b>	15. Mai 2002
<b>Bezugsgröße:</b>	Jeweils 100 Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht) bzw. 1 Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Index (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
<b>Anzahl:</b>	5.000.000 Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikate
<b>Anfänglicher Verkaufspreis:</b>	35,02 EUR (indikativ per 8. Mai 2002)
<b>Referenzpreis:</b>	3501,95 Indexpunkte (indikativ per 8. Mai 2002)
<b>Laufzeit:</b>	Ohne Laufzeitbegrenzung:  Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 15. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 15. Mai im jeweiligen Jahr wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag.  Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich zum 15. Mai, erstmals zum 15. Mai 2005, erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung jeweils zum 15. Mai wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so

gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag.

<b>Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:</b>	Indexstand des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag gemäß § 1 (2) der Zertifikatsbedingungen
<b>Abwicklung:</b>	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
<b>Mindestgröße:</b>	1 Dow Jones Euro STOXX 50 <sup>SM</sup> Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
<b>Börsenzulassung:</b>	Frankfurt am Main, Stuttgart, Berlin (Freiverkehr)  Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.
<b>Zertifikatsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Festlegungsstelle:</b>	Stoxx Ltd.
<b>Form:</b>	Sammelzertifikat
<b>Clearing-System:</b>	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
<b>Common Code:</b>	14776141
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer:</b>	608 203
<b>ISIN:</b>	CH0014187071
<b>Valor:</b>	1418707
<b>Anwendbares Recht:</b>	Deutsches Recht

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION**

### **Gegenstand des Prospektes**

Gegenstand des Prospektes sind die 5.000.000 Open-End-Index-Zertifikate der UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") bezogen auf den Kurs des Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Index.

### **Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis**

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 10. Mai 2002, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

### **Verantwortung**

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Notierung**

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Berlin und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

### **Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes**

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Sektor Wertpapieraufsicht/Asset Management in Frankfurt am Main ("BAFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Das BAFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 10. Mai 2002 hingewiesen.

## **BESCHREIBUNG DES INDEX<sup>1</sup>**

### **DOW JONES EURO STOXX 50<sup>SM</sup> INDEX**

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> ist ein Blue Chip-Index, der sich aus 50 Marktsegmentführern des Dow Jones EURO STOXX 600<sup>SM</sup> zusammensetzt.

Hinsichtlich weiterer Informationen und Lizenzierungsmöglichkeiten in Verbindung mit den Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Indizes wenden Sie sich bitte an das STOXX Limited Verkaufs- und Marketing-Team unter der Telefonnummer +41-1-229 23 00 oder E-mail [stoxx@stoxx-com](mailto:stoxx@stoxx-com).

#### **1. Einleitung**

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> wird durch STOXX Limited, einem Joint Venture der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, Euronext Paris SA und SWX Swiss Exchange, veröffentlicht.

Die Ziele der Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Indizes sind die folgenden:

- Indizes, die die Breite und Tiefe des europäischen Marktes exakt wiedergeben
- Indizes, die stabil, vorhersehbar, konsistent und wirtschaftlich sind
- Das Angebot einer liquiden Basis für indexgebundene Produkte.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele ist Transparenz. Um die genaue Wiedergabe des Index zu ermöglichen, aktualisiert und verbreitet STOXX Limited regelmäßig alle erforderlichen Daten und Informationen zu allen Aspekten der Indexzusammensetzung und –methodik. Die Index- und Komponentendaten werden unverzüglich über die großen Datenanbieter sowie den Datenverteilerdienst von STOXX Limited, Pressemitteilungen und die Website ([www.stoxx.com](http://www.stoxx.com)) veröffentlicht.

#### **2. Indexbeschreibung**

Als ein Mitglied der Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Familie stellt der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index die Kursentwicklung von 50 Unternehmen dar, die Marktsegmentführer im Euroraum sind. Die folgenden Länder sind vertreten: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Kurs- und Gesamtrenditewerte werden für den Index berechnet, der sowohl auf Euro als auch auf US-Dollar lautet. Wie bei allen Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Indizes, handelt es sich um einen Index mit einer Gewichtung nach der Free Float-Marktkapitalisierung, der ca. 60% der zugrunde liegenden Marktkapitalisierung des Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Total Market Index umfasst. Die Gewichtung der Komponenten basiert auf der Zahl der Free Float-Aktien, das heißt der zum Handel

---

<sup>1</sup> Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend Veröffentlichungen der Internet-Seite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) zu den Aktienindizes der STOXX Limited entnommen.

verfügbaren Aktien<sup>1</sup>. Die Free Float-Faktoren für jede der Komponenten des Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Index werden täglich unter [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) sowie über die großen Datenanbieter aktualisiert.

### 3. Indexmethodik

Die regionale Grundgesamtheit umfasst die folgenden Länder und Handelssysteme:

Land des Unternehmens	Wertpapierbörse/Handelssystem
Belgien	EURONEXT
Deutschland	Xetra <sup>®</sup>
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki
Frankreich	EURONEXT
Griechenland	Wertpapierbörse in Athen
Irland	Xetra <sup>®</sup>
Italien	Wertpapierbörse in Mailand
Luxemburg	Wertpapierbörse in Luxemburg
Niederlande	EURONEXT
Österreich	Xetra <sup>®</sup>
Portugal	Wertpapierbörse in Lissabon
Spanien	SIBE

Die Grundgesamtheit der anlagefähigen Aktien umfasst die handelbaren Aktien der regionalen Grundgesamtheit:

- Aktiengattung: nur Stammaktien und andere Aktien mit ähnlichen Eigenschaften
- Handelsfrequenz: nur Aktien mit weniger als 10 handelsfreien Tagen innerhalb eines Dreimonatszeitraums.

<sup>1</sup> Anpassungen für Aktienblöcke erfolgen, wenn mindestens 5% der gesamten Aktien wie folgt gehalten werden: (1) im Wege der wechselseitigen Beteiligung: Aktien, die entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch andere Unternehmen gehalten werden; (2) Regierungsbeteiligung: Aktien, die durch Regierungen oder deren Stellen gehalten werden; (3) private Beteiligung: Aktien, die durch Privatpersonen oder Familien gehalten werden. Darüber hinaus wird die Gesamtzahl der Aktien auch um gesperrte Aktien angepasst, d.h. die Aktien, die über einen bestimmten Zeitraum nicht gehandelt werden können oder die einer Beschränkung aufgrund einer Auslandsbeteiligung unterliegen (z.B. einige Flug- und Raumfahrtgesellschaften). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den „DOW JONES STOXX<sup>SM</sup> INDEX GUIDE, Version 7.0“ verwiesen.

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index wird vom Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Index abgeleitet, der seinerseits eine Untergruppierung des Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Index für den Euroraum ist.

### **3.1. Periodische Überprüfung (Auswahlliste)**

Jährliches Überprüfungsverfahren:

#### (1) Auswahlliste

- Für jeden der 18 Marktsektoren kommen die wichtigsten Aktienwerte des Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Index für die Auswahlliste in Frage, bis 60% (oder knapp darüber oder darunter) der Free Float-Marktkapitalisierung des jeweiligen Sektors des Dow Jones EURO STOXX<sup>SM</sup> Total Markt Index (TMI) zum Ende August erreicht sind, wobei Änderungen am dritten Freitag im September in Kraft treten.
- Alle derzeitigen Komponenten des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index.
- Alle Aktien auf der Auswahlliste werden dann nach der Free Float-Marktkapitalisierung geordnet.

In Ausnahmefällen könnte der Aufsichtsrat die Auswahlliste ergänzen oder kürzen.

#### (2) 40-60 Regel

Die „40-60“ Regel wird bei der Auswahl der Blue Chips auf der Auswahlliste angewendet:

- Die 40 wichtigsten Aktienwerte auf der Liste werden ausgewählt.
- Die restlichen 10 Aktienwerte werden unter den größten derzeit verbleibenden Aktienwerten in der Rangordnung zwischen 41 und 60 ausgewählt.
- Wenn die Zahl der ausgewählten Aktien immer noch weniger als 50 beträgt, werden die größten verbleibenden Aktienwerte ausgewählt, bis die Gesamtzahl 50 beträgt.

Darüber hinaus wird am ersten Börsentag eines jeden Monats eine Auswahlliste veröffentlicht, um mögliche Veränderungen der Blue Chip-Indexzusammensetzung bei der nächsten jährlichen Überprüfung anzuzeigen, oder im Falle außerordentlicher Kapitalmaßnahmen.

Die Free Float-Faktoren werden vierteljährlich revidiert.

### **3.2. Laufende Überprüfung**

Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index wird jährlich überprüft. Wenn sich die Zahl der Aktien um mehr als 10% verändert (aufgrund außerordentlicher Kapitalmaßnahmen, zum Beispiel erstmalige öffentliche Angebote, Fusionen und Übernahmen, Ausgliederungen, Notierungseinstellungen oder Konkurse), wird die Zahl der Aktien

unverzöglich angepasst. Veränderungen von weniger als 10% werden bei der nächsten vierteljährlichen Überprüfung berücksichtigt.

Die Indexteiler werden angepasst, um die Kontinuität des Index bei Veränderungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen zu erhalten.

(Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens wird auf den „DOW Jones STOXX<sup>SM</sup> INDEX GUIDE, Version 7.0“ verwiesen, der unter der folgenden Internet-Adresse erhältlich ist: [http://www.stoxx.com/indexes/index\\_guide.html](http://www.stoxx.com/indexes/index_guide.html)).

### 3.3. Indexzusammensetzung und Gewichtungen

Die Zusammensetzung des Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> am 6. Mai 2002 stellte sich wie folgt dar:

Nummer	ISIN	Company_Name	Weighting
1	NL0000009470	ROYAL DUTCH PETROLEUM	7,55261
2	FR0000120271	TOTAL FINA ELF	7,18717
3	FI0009000681	NOKIA	4,76636
4	DE0007236101	SIEMENS	3,22288
5	FR0000130460	AVENTIS	3,20220
6	ES0178430E18	TELEFONICA	2,92171
7	FR0000131104	BNP	2,86804
8	ES0113900J37	BCO SANTANDER CENTRAL HIS	2,86658
9	DE0005140008	DEUTSCHE BANK R	2,86617
10	NL0000303600	ING GROEP	2,75719
11	IT0003132476	ENI	2,64177
12	DE0008404005	ALLIANZ	2,61340
13	DE0007100000	DAIMLERCHRYSLER	2,58067
14	ES0113211835	BCO BILBAO VIZCAYA ARGENT	2,54744
15	NL0000009538	PHILIPS ELECTRONICS	2,48848
16	NL0000009348	UNILEVER NV	2,47265
17	DE0007614406	E.ON	2,19080
18	FR0000120628	AXA UAP	2,06598
19	FR0000130809	SOC GENERALE A	1,92392
20	FR0000127771	VIVENDI UNIVERSAL	1,91903
21	FR0000120529	SUEZ	1,86745
22	DE0005557508	DEUTSCHE TELEKOM	1,85661
23	IT0000062072	ASSICURAZIONI GENERALI	1,77227
24	NL0000301109	ABN AMRO	1,75356
25	BE0003801181	FORTIS	1,74904
26	FR0000120578	SANOFI SYNTHELABO	1,67955
27	FR0000120172	CARREFOUR SUPERMARCHE	1,67606
28	FR0000120321	L'OREAL	1,63330
29	DE0008430026	MUENCHENER RUECKVER R	1,55363
30	DE0005752000	BAYER	1,48551

31	DE0005151005	BASF	1,46900
32	NL0000331817	AHOLD	1,44700
33	NL0000301760	AEGON	1,38277
34	FR0000120644	GROUPE DANONE	1,25617
35	IT0001127429	TELECOM ITALIA	1,22954
36	IT0000064854	UNICREDITO ITALIANO	1,09061
37	IT0001052049	TIM	1,03262
38	ES0130670112	ENDESA	1,01659
39	FR0000120073	AIR LIQUIDE	0,92531
40	FR0000125007	SAINT GOBAIN	0,91897
41	DE0007037129	RWE	0,90901
42	FR0000121014	LVMH MOET HENNESSY	0,87566
43	FR0000130007	ALCATEL	0,85565
44	DE0008022005	BAYERISCHE HYPO & VEREINS	0,75960
45	IT0003128367	ENEL	0,75428
46	IT0001269361	SAN PAOLO IMI	0,73314
47	DE0007664005	VOLKSWAGEN	0,72323
48	FR0000133308	FRANCE TELECOM	0,72275
49	ES0173516115	REPSOL YPF	0,71259
50	FR0000121485	PINAULT PRINTEMPS REDOUTE	0,50350

Wenn die Free Float-Gewichtung einer Blue Chip-Komponente bei einer vierteljährlichen Überprüfung mehr als 10% der gesamten Free Float-Marktkapitalisierung des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index beträgt, wird sie anhand eines Gewichtungsbegrenzungsfaktors, der bis zur nächsten vierteljährlichen Überprüfung festgelegt wird, auf 10% reduziert.

### 3.4. Indexberechnung und –veröffentlichung

Der Index wird anhand der Laspeyres-Formel berechnet, die Kursveränderungen gegen eine Mengengewichtung mit fester Basis misst. Der Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index hatte zum Basisdatum, dem 31. Dezember 1991, einen Basiswert von 1 000. Historische Daten sind bis zum 31. Dezember 1986 verfügbar.

Die Schlusswert des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index wird um 20:00 Uhr MEZ auf Basis des Schlusskurses/angepassten Kurses der Aktien des Dow Jones EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index ermittelt. Wenn in einer Aktie während des ganzen Tags kein Handel stattfand, wird der Schlusskurs/angepasste Kurs des Vortags verwendet. Dies gilt auch im Falle der Notierungsaussetzung oder eines Börsenfeiertags.

### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Optionsscheine, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von STOXX Limited („STOXX“) bzw. Dow Jones & Company Inc. („Dow Jones“) weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Optionsscheine irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen

irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Optionsscheine oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im Allgemeinen oder in Bezug auf die Optionsscheine im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der UBS AG besteht darin, dass die UBS AG Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in Bezug auf den STOXX Index und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Optionsscheine, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden. Weder STOXX noch Dow Jones sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Optionsscheine, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Optionsscheine berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Administrierung, die Vermarktung oder den Handel der Optionsscheine übernommen.

STOXX Limited und Dow Jones & Company stehen in keiner Beziehung zur Emittentin, mit Ausnahme der Lizenzvergabe des betreffenden Index und der zugehörigen Warenzeichen zur Verwendung in Verbindung mit den Produkten.

STOXX Limited und Dow Jones & Company:

- fördern, unterstützen oder verkaufen die Produkte nicht und betreiben auch keine Werbung für sie.
- empfehlen keiner Person, in die Produkte oder andere Wertpapiere zu investieren.
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für oder treffen keine Entscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, Betrag oder Preis von Produkten.
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Produkte.
- berücksichtigen bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des betreffenden Index nicht die Bedürfnisse der Produkte oder der Eigentümer der Produkte und sind dazu nicht verpflichtet.

STOXX Limited und Dow Jones & Company übernehmen keine Haftung in Verbindung mit den Produkten.

Insbesondere

- geben STOXX Limited und Dow Jones & Company keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung und lehnen keine Gewährleistung in Bezug auf Folgendes ab:
- die mit den Produkten, durch den Eigentümer der Produkte oder eine andere Person in Verbindung mit der Verwendung des betreffenden Index und der im betreffenden Index enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des betreffenden Index und seiner Daten;

- die Marktfähigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine Verwendung des betreffenden Index und seiner Daten;
- STOXX Limited und Dow Jones & Company übernehmen keine Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den betreffenden Index oder seine Daten;
- unter keinen Umständen haften STOXX Limited oder Dow Jones & Company für Gewinnausfälle oder indirekte, Strafe nach sich ziehende, konkrete oder Folgeschäden oder Verluste, selbst wenn STOXX Limited oder Dow Jones & Company bekannt ist, dass solche eintreten können.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und STOXX Limited wurde lediglich zugunsten der beiden letzteren und nicht zugunsten der Eigentümer der Produkte oder anderer Dritter abgeschlossen.

## **ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **Geschäftstätigkeit der UBS AG**

#### **ALLGEMEINES**

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 31. Dezember 2001 CHF 1.253 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7.792 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, die Bankenprodukte und -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Banking-Unternehmen in den USA. UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

#### **UBS Schweiz**

UBS Schweiz setzt sich aus den zwei Geschäftsbereichen Privat- und Firmenkunden

sowie Private Banking zusammen, beschäftigt ca. 29.204 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2001 CHF 1.002 Mrd.

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 8.500 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für die Firmenkunden zählen alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf On-shore- und Off-shore-Private Banking in der Schweiz. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und –dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

### **UBS Asset Management**

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 31. Dezember 2001 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.281 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und in seinen Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 31. Dezember 2001 verwaltete UBS Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 672 Milliarden, wovon CHF 328 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

### **UBS Warburg**

Zum 31. Dezember 2001 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 15.690 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen

Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital wird sich auf die Verwaltung des bestehenden Anlageportfolios konzentrieren sowie auf den Aufbau der Kapazitäten im Bereich Private Equity Asset Management und die Beschränkung der Direktinvestitionen auf eigene Rechnung. Neue Investitionen werden auf die Bereiche und Regionen mit der historisch besten Entwicklung begrenzt sein, in denen UBS über die stärkste Wettbewerbsposition, Führungsqualität und die besten Branchenkenntnisse verfügt.

### **UBS PaineWebber**

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war PaineWebber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 20.678 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis). UBS PaineWebber beschäftigte zum 31. Dezember 2001 8.870 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als US\$ 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Der Privatkundenbereich ist außerdem in Japan und Australien tätig, obwohl dies nur einen kleinen Teil seines Gesamtgeschäfts ausmacht. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

### **CORPORATE CENTRE**

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards

und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung. Zu den bedeutendsten Führungsausschüssen zählen:

Gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich:

- Konzern-Innenrevision
- Konzernvergütungsausschuss
- Organisationsausschuss

Gegenüber der Konzernleitung verantwortlich:

- Konzernleitungsausschuss
- Konzernfinanz- und Risikoausschuss
- Konzernkommunikations- und Marketing-Ausschuss
- Konzernpersonalausschuss
- Konzern-IT-Ausschuss

## **WETTBEWERB**

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

## **MITARBEITER**

Zum 31. Dezember 2001 waren 69.985 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) bei der Gruppe beschäftigt.

## **RECHTSSTREITIGKEITEN**

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den

Geschäfte der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. UBS hat sich bereit erklärt, bis zu zwei Drittel zum Gesamtbetrag beizutragen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert. Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Der Vergleich wurde durch den zuständigen Richter am 26. Juli 2000 bestätigt, und am 22. November 2000 wurde der Verteilungsplan genehmigt. Am 23. November 2000 haben die Banken die letzte Rate des Vergleichsbetrags zum Gericht zur Verteilung überwiesen. Die Genehmigung des Vergleichs wurde am 30. Mai 2001 rechtskräftig. Es ist noch eine Berufung seitens der Banken bezüglich der Auslegung der Vergleichsvereinbarung anhängig. Diese Berufung hat jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf die Bank.

## KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die sich zum 31. Dezember 2001 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

<b>Eigenkapital</b>	<b>(in Mio. CHF)</b>
Nennkapital <sup>(1)</sup>	3.589
Aktienagio	14.408
Eigene Aktien	(3.377)
Nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne/Verluste <sup>(2)</sup>	(193)
Gewinnrücklagen	29.103
Eigenkapital gesamt	43.530
Anteile Konzernfremder	4.112
<b>Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten</b>	
Langfristige Verbindlichkeiten <sup>(3) (4)</sup>	57.212
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gesamt	57.212
<b>Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>104.854</b>
<b>Außerbilanzmäßige Verpflichtungen</b>	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	20.539
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinien)	50.174
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	70.713

### Anmerkungen:

- (1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Nennkapital der UBS AG besteht aus 1.281.717.499 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.
- (2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zum Verkauf stehenden

*Finanzanlagen, nach Steuern; Änderungen des Marktwertes derivativer Instrumente, die zur Sicherung des Cash-flow dienen, nach Steuern.*

(3) *Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 11.412 Millionen durch die UBS AG garantiert.*

(4) *Davon ca. CHF 0,09 Milliarden besicherte Verbindlichkeiten.*

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS Gruppe ergeben.

## **VERWALTUNGSRAT**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

<b>Name</b>	<b>Position</b>	<b>Position außerhalb der UBS AG</b>
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident	-
Markus Kündig	Vizepräsident	-
Peter Böckli	Verwaltungsratsmitglied	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

## **KONZERNLEITUNG**

Die Konzernleitung besteht aus sechs Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	President Group Executive Board
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granzol	Chairman UBS Warburg
John P. Costas	Chief Executive Officer UBS Warburg
Joseph J. Grano Jr.	Chairman und Chief Executive Officer UBS PaineWebber

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

## WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	31.12.1999 <sup>(1)</sup>	31.12.2000	31.12.2001
		(Mio. CHF)	
<b>Daten der Erfolgsrechnung</b>			
Betriebliche Erträge	28.425	36.402	37.114
Betriebliche Aufwendungen	(20.532)	(26.203)	(30.396)
Betriebsgewinn vor Steuern	7.983	10.199	6.718
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	6.153	7.792	4.973
<b>Daten der Bilanz</b>			
Bilanzsumme	896.556	1.087.552	1.253.297
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530
<b>Marktkapitalisierung</b>	92.642	112.666	105.475

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

---

## **ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN**

### **WKN 608 203**

#### **§ 1**

#### **Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag**

- (1) Die Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Open-End Index-Zertifikate verbrieft das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis ("BZV") ausgedrückten Verhältnis an der Entwicklung des als Kurs-Index berechneten Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite ".STOXX50E" veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je 100 Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Open-End Index-Zertifikaten (das "Zertifikat") bezogen auf den Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in Euro ("EUR") ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der an dem Bewertungstag (§ 5(1)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,01. Das heißt jeweils 100 Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Open-End Index-Zertifikate beziehen sich insoweit auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> oder 1 Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup> Open-End Index-Zertifikat bezieht sich insoweit auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones Euro STOXX 50<sup>SM</sup>, ausgedrückt in EUR.

#### **§ 2**

#### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die 5.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

### **§ 3 Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### **§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jährlich jeweils zum 15. Mai („Ausübungstag“), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“), ausgeübt werden und wird dann zum 15. Mai des jeweiligen Jahres wirksam.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das EUR-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
  - (b) Die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, jeweils zum 15. Mai, erstmals zum 15. Mai 2005 ("Kündigungstermin") erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 15. Mai wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am "vorzeitigen Bewertungstag" (§ 5(1)) entspricht.

## **§ 5**

### **Bewertungstag; Bankgeschäftstag**

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 15. Mai bzw., falls der "Bewertungstag" bzw. der "vorzeitige Bewertungstag" kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem Kreditinstitute für den Geschäftsverkehr und die Maßgeblichen Börsen in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## **§ 6**

### **Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, öffentliche Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## **§ 7**

### **Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt,

verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet

die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Options- oder Terminbörse in den Ländern, an deren Aktienbörsen bzw. Handelssystemen die dem Index zugrunde liegenden Kurse ermittelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## **§ 8 Zertifikatsstelle**

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 10 Aufstockung**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle (§ 8) transferieren darf, und
  - (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikats-

bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 12 Anpassungen**

- (1) Der Index wird von der Stoxx Ltd. (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB,

gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### **§ 13 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
  - (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
  - (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
  - (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 8. Mai 2002

**UBS AG, Niederlassung London**

---

**UBS Warburg AG, Frankfurt am Main**

---